

Teil A Hinweise für den Träger der Maßnahme

Der folgende Fragebogen dient **der Erfassung der „Gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF- Interventionen“** gemäß Anhang I der Verordnung VO (EU) Nr. 1304/2013 vom 17. Dezember 2013. In den Ausfüllhinweisen unter Teil E sind zu den einzelnen Datenfeldern die aktuellen definitorischen Klärungen beigelegt, auf die sich die ESF-Bundes- und Länderressorts verständigt haben.

Grundsätzlich sind alle Indikatoren nach Anhang I der Verordnung VO (EU) Nr. 1304/2013 vom 17. Dezember 2013 anhand des Fragebogens (Teil D) auf der Ebene der einzelnen geförderten Teilnehmenden zu erheben. Für die Erhebung der Daten und Dokumentation der Daten im EDV-System ESF-Bavaria 2014 ist der Träger der Maßnahme verantwortlich.

Die Erhebung der gemeinsamen längerfristigen Indikatoren erfolgt durch die Evaluierung.

Bei den Fragen zum Arbeitsmarktstatus, zum Alter, zum Bildungsstand und zum Geschlecht **akzeptiert die EU-Kommission keine unvollständigen oder fehlenden Angaben**. Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass der jeweilige Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission aufgenommen werden darf und somit auch nicht zu den mit der EU-Kommission vereinbarten Zielwerten beitragen kann. Da es hierdurch zu sanktionsbehafteten Zielwertverfehlungen kommen kann, **dürfen Personen, die diese Angaben im Fragebogen nicht vollständig ausfüllen, nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden**.

Dieses gilt nicht für die gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) besonders schützenswerten und sensiblen Daten bezüglich Grad der Behinderung, Migrationshintergrund/Ethnie oder sonstige Benachteiligungen. Hier werden unter der Voraussetzung, dass der nachhaltige Versuch zur vollständigen Datenerhebung nachgewiesen wird (dieser Nachweis erfolgt über die Dokumentation der Einwilligung bzw. Nichteinwilligung in Teil C), auch bei unvollständigen oder fehlenden Angaben die Teilnehmenden in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen, so dass hier kein Ausschluss von der Förderung erfolgen muss.

Bitte unterstützen Sie die Teilnehmenden beim Ausfüllen des Fragebogens, bitte informieren Sie die Teilnehmenden über die datenschutzrechtlichen Zusammenhänge und bitte gehen Sie auf alle entstehenden Fragen ein.

Die Einwilligungserklärung des Teilnehmenden (Teil C) muss durch den Träger der Maßnahme nach Eingabe der Daten in ESF-Bavaria 2014 mit den Unterlagen der Maßnahme aufbewahrt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen Zugriff auf die Einwilligungserklärungen haben (z. B. durch Aufbewahrung in abgeschlossenen Räumlichkeiten/Schränken). Spätere Zugriffe auf die Einwilligungserklärungen, d. h. nach Eingabe der Daten ins System, müssen dokumentiert werden. Der Träger der Maßnahme gewährleistet, dass die erhobenen Daten ausschließlich zur verordnungskonformen Abwicklung der Maßnahme genutzt werden.

Aufgrund der Bestimmungen in Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und c) der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit Art. 5 VO Nr. 1304/2013 i. V. m. Art. 27 Abs. 4 und Art. 96 Abs. 2b Ziff. ii, iv VO (EU) Nr. 1303/2013 ist die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gegeben. Der oder die Teilnehmende ist Zwecke und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sowie das Widerspruchsrecht bei Einwilligung zu unterrichten. Die Teilnahme an der Maßnahme selber ist als „Gewährung von Rechtsvorteilen“ zu werten, für deren Gewährung (Teilnahme an der Maßnahme) wiederum die Erteilung dieser Auskünfte eine Voraussetzung im Sinne einer Obliegenheit ist. Hierauf ist der Teilnehmende hinzuweisen.